Informationen zur Räum- und Streupflicht

Bitte beachten Sie die Sicherung der Gehbahnen im Winter gemäß der **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**.

Auszug aus der Verordnung:

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflußrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß

Die gesamte Verordnung ist auf der Homepage der Gemeinde Weil unter: www.weil.de/unsere-gemeinde/ortsrecht/satzungen-und-verordnungen eingestellt.

Gemeinde Weil 14.10.2020

Die Straßen und Wege werden in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt:

Dringlichkeitsstufe I
(verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällestrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen; Straßen für öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse; Zufahrtstraßen zu Schulen und Kindergärten; Zufahrtstraßen zu Kirchen und Friedhöfen);

Insbesondere:

- Schulbuslinien
- Gefährliche Stellen
  - → Weil: Einmündung Schulstraße von Geretshausener Straße
  - → Geretshausen: Einmündung Ramsacher Straße von Kirchstraße
  - → Schwabhausen: Einmündung Dorfstraße von Penzinger Straße
  - → Petzenhausen: Einmündung Austraße von Kirchweg
  - → Pestenacker: Einmündung Winkler Straße von Hauptstraße
  - → Beuerbach: Einmündung Benediktstraße von Weiler Straße und Kreisstraße LL 14

Dringlichkeitsstufe II
(Verbindungsstraßen),

insbesondere Ortsverbindungsstraßen:

- Petzenhausen nach Pestenacker (bis St 2052)
- Pestenacker nach Beuerbach (Mühlweg) etc.

Dringlichkeitsstufe III
(Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen),

Insbesondere Wohnstraßen

- Ringstraße in Weil / Bahnhofstraße in Schwabhausen / Benediktstraße in Beuerbach etc.

Straßen der **Dringlichkeitsstufe I** sind zuerst zu räumen und zu streuen (auch bei wiederholtem Schneefall)

Das Schneeräumen und Streuen zugunsten der Fußgänger ist in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Straßenübergänge und Fußgängerüberwege;
b) Gehwege und entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn;
c) Kombinierte Rad- und Gehwege;
d) Verbindungswege.

Christian Bolz
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: Abgenommen am:

Gemeinde Weil 14.10.2020

Anlage 2 Räum- und Streuplan (Gesamtübersicht)

Datum: 06.10.2020

Gemarkung(en): Beuerbach (9003), Geretshausen (9020), Pestenacker (9047), Betzenhausen (9048), Schwabhausen b.Landsberg (9061), Weil (9076)

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

N

0 1 2 km

Maßstab = 1 : 30000

zu Anlage 2 Räum- u. Streuplan

Beuerbach, Dringlichkeitsstufe I

Datum: 13.10.2020

Gemarkung(en): Beuerbach (9003)

Bearbeiter: Hr. Wittlinger

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

⚑ = Bushaltestelle

✕ = Gefährliche Stellen

N

0 100 200 m

Maßstab = 1 : 5000

zu Anlage 2 Räum- u. Streuplan

Geretshausen, Dringlichkeitsstufe I

Datum: 13.10.2020

Gemarkung(en): Geretshausen (9020), Petzenhausen (9048), Weil (9076)

Bearbeiter: Hr. Wittlinger

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

= Bushaltestelle

= Gefährliche Stellen

N

0 100 200 m

Maßstab = 1 : 5000

zu Anlage 2 Räum-u. Streuplan

Pestenacker, Dringlichkeitsstufe I

Datum: 13.10.2020

Gemarkung(en): Beuerbach (9003), Pestenacker (9047) Bearbeiter: Hr. Wittlinger

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

N

0 100 200 m

Maßstab = 1 : 5000

⚑ = Bushaltestellen ✕ = Gefährliche Stellen

zu Anlage 2 Räum-u. Streuplan

Petzenhausen, Dringlichkeitsstufe I

Datum: 13.10.2020

Gemarkung(en): Geretshausen (9020), Petzenhausen (9048), Winden (9076)

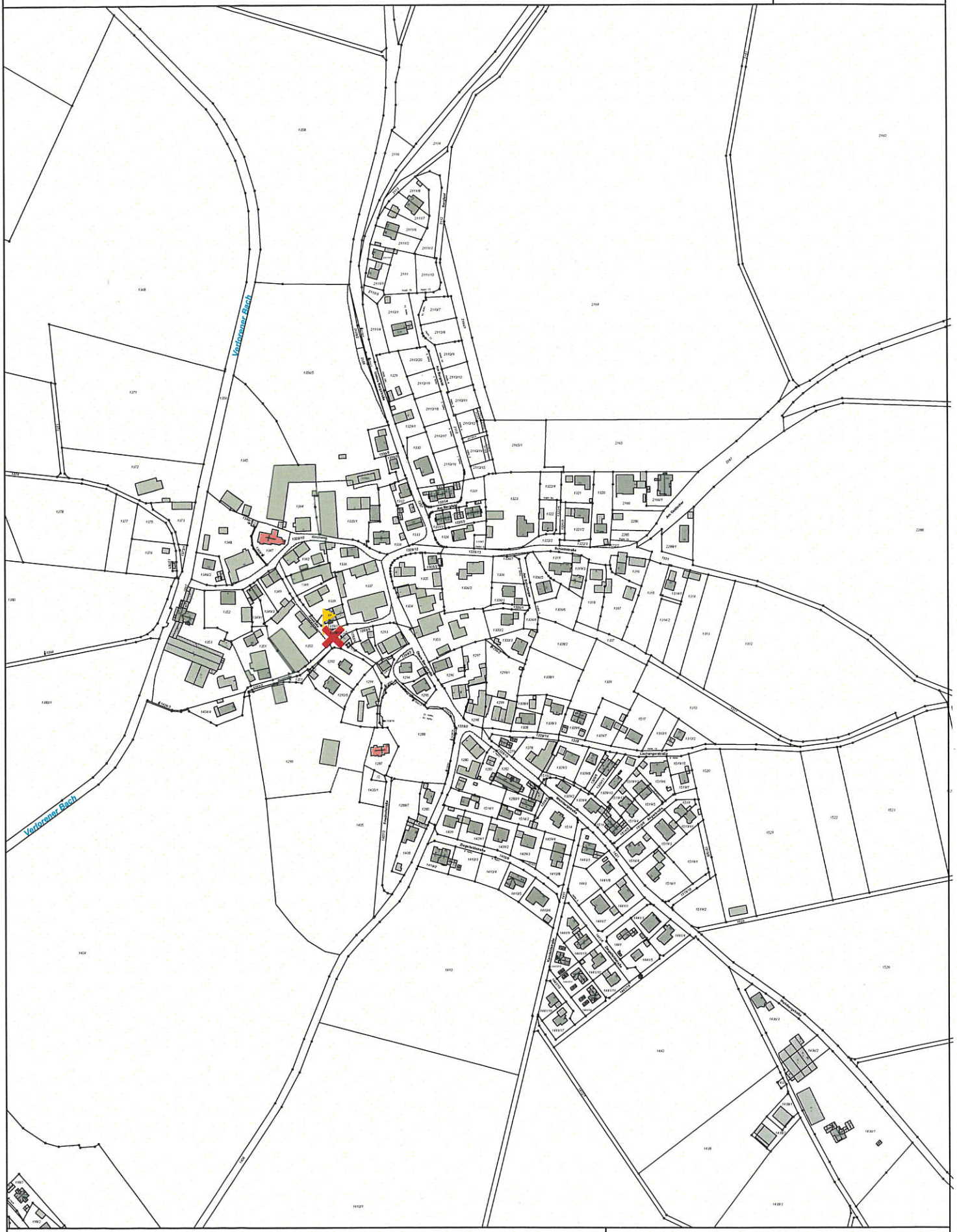

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

N

0 100 200 m

Maßstab = 1 : 5000

⚑ = Bushaltestelle ✕ = Gefährliche Stelle

zu Anlage 2 Räum- u. Streuplan

Schwabhausen, Dringlichkeitsstufe I

Datum: 13.10.2020

Gemarkung(en): Schwabhausen b.Landsberg (906)

Bearbeiter: Hr. Wittlinger

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

N

0 100 200 m

Maßstab = 1 : 5000

⚑ = Bushaltestellen ✕ = Gefährliche Stellen

zu Anlage 2 Räum- u. Streuplan

Weil, Dringlichkeitsstufe I

Datum: 13.10.2020

Gemarkung(en): Geretshausen (9020), Weil (9076)

Bearbeiter: Hr. Wittlinger

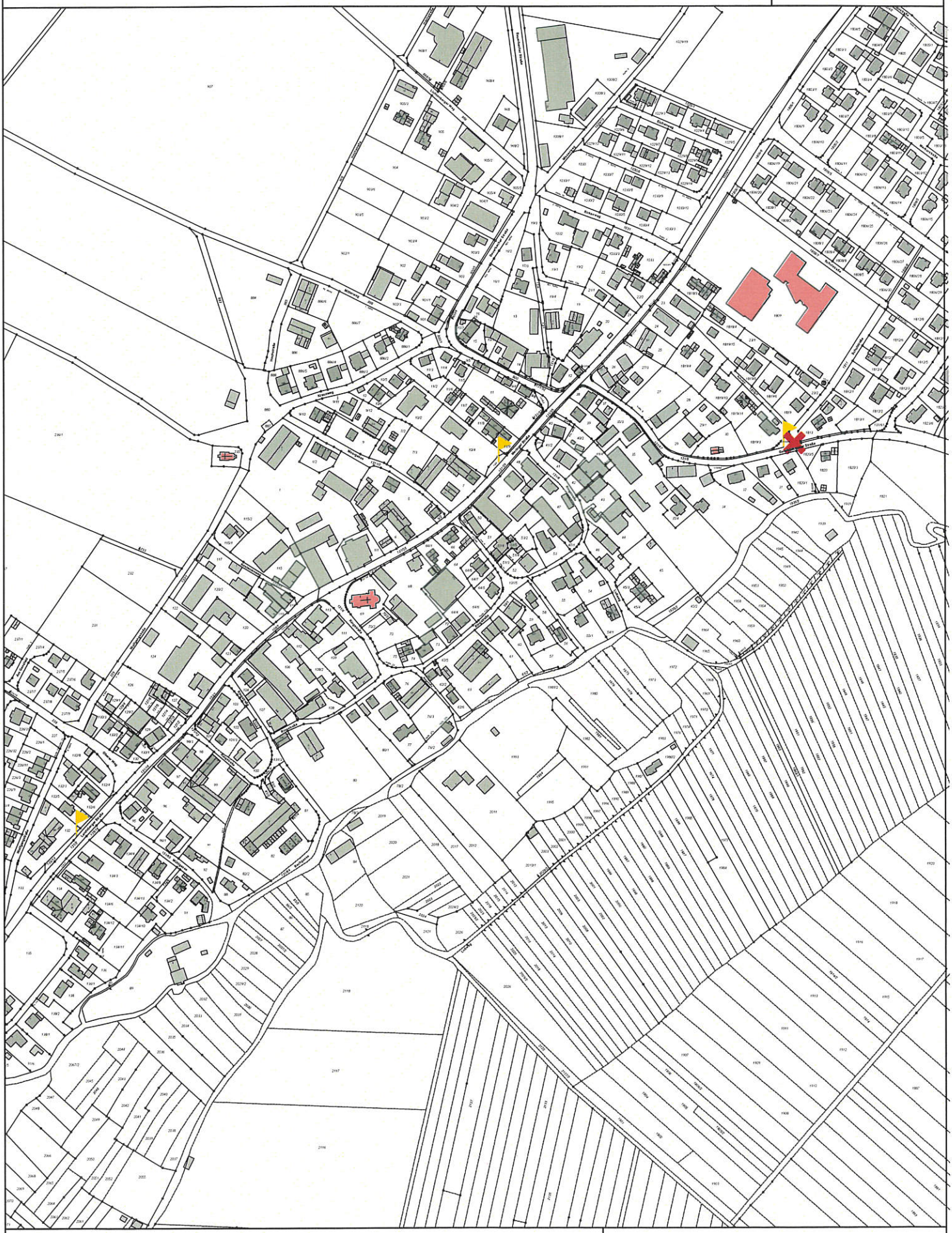

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

N

0 100 200 m

Maßstab = 1 : 5000

= Bushaltestellen X = Gefährliche Stelle

Anlage 3 Räum- und Streuplan (Übersicht Förstle)

Datum: 06.10.2020

Gemarkung(en): Geretshausen (9020), Weil (9076) Bearbeiter: Hr. Wittlinger

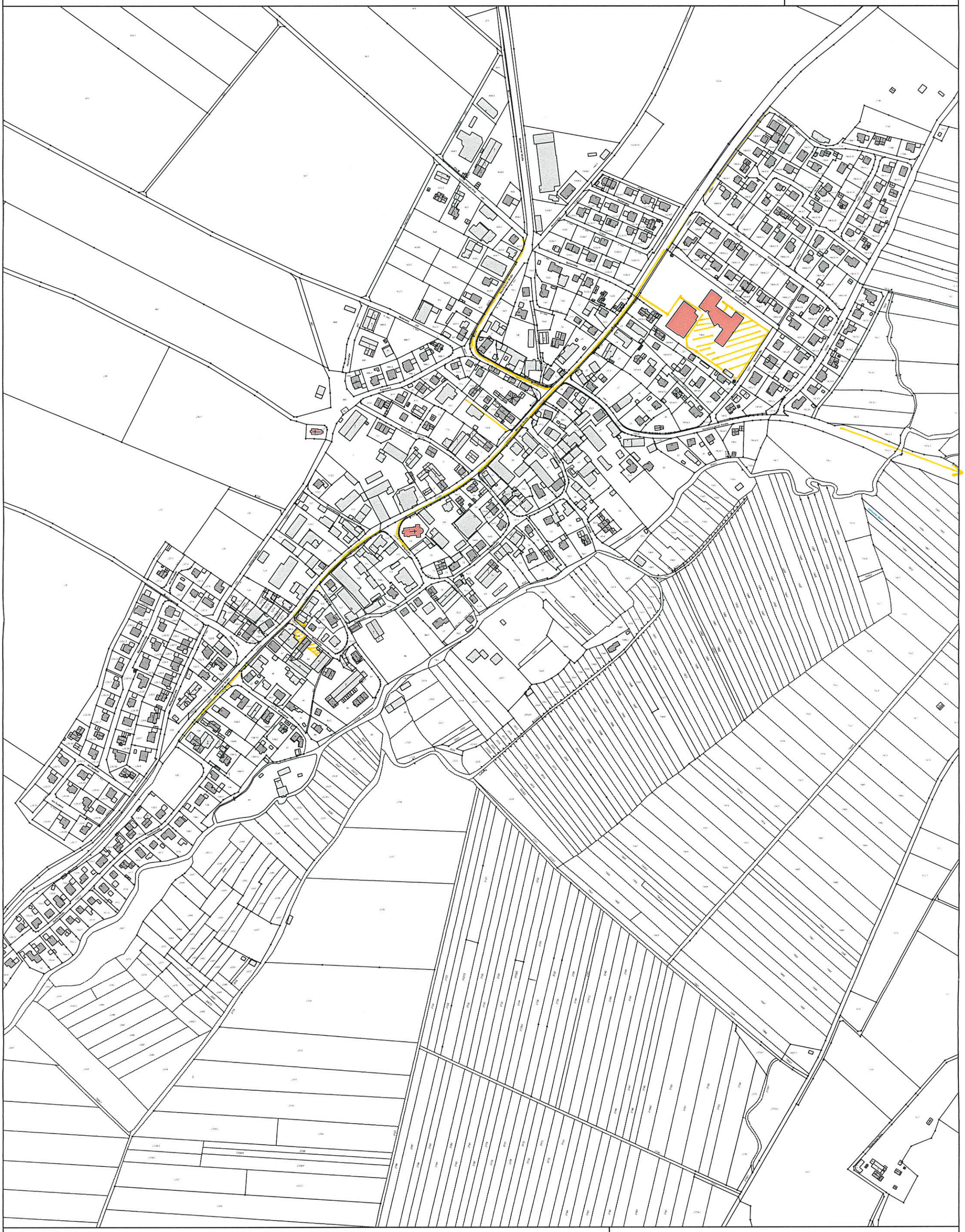

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

N

0 100 200 m

Maßstab = 1 : 5000